

Satzung des "Vereinsring Griesheim " e.V. Frankfurt am Main - Griesheim

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Vereinsring (nachfolgend VR genannt) Griesheim. Er wurde im Jahre 1975 gegründet und ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.1993 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main VR 10330 eingetragen. Er ist eine rechtlich und organisatorisch selbständige Körperschaft mit Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Vereinszweck

1. Der VR hat die Aufgabe, die im Stadtteil beheimateten Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppierungen in der Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren.
2. Ihm obliegen die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder, die Kontaktpflege und Kontaktvermittlung zur Stadt Frankfurt, die Vorbereitung und Durchführung eigener Veranstaltungen und die Vertretung berechtigter Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten.
3. Der VR ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des VR dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VR.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der VR befasst sich nicht mit Angelegenheiten seiner Mitglieder, es sei denn, er wird von diesen ausdrücklich darum gebeten.
7. Der VR ist konfessionell und politisch neutral und enthält sich entsprechender Stellungnahmen und Betätigungen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im VR kann eine Vereinigung werden, deren Mehrheit der Mitglieder im Stadtteil Griesheim ihrem Satzungszweck nachkommt oder die im Stadtteil Griesheim ihren kulturellen oder administrativen Schwerpunkt hat.
Mitglied ist die Vereinigung in ihrer Gesamtheit.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie werden auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Stellungnahme des Vorstands zur Abstimmung vorgelegt.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Auflösung
- b. Austritt
- c. Ausschluss des Mitgliedsvereins.

4. Institutionen im Sinne von § 2 Abs. 1 (z.B. Kirchengemeinden) können auf Wunsch einen Gaststatus erhalten, dieser schließt das Rederecht auf Mitgliederversammlungen ein. Das Stimmrecht nach §5 und § 12 ist ausgeschlossen. An Stelle des Mitgliedsbeitrags tritt eine jährliche Spende in freiwilliger Höhe.

5. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende erfolgen.

6. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands ein Mitglied ausschließen, das entweder das Ansehen des VR nach innen oder außen schädigt oder die Beiträge nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Monats des Geschäftsjahres trotz vorangegangener zweimaliger Mahnung begleicht. Die zweite Mahnung erfolgt per Einschreiben.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, zur und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.

2. Anträge von Mitgliedern an den Vorstand sind diesem schriftlich einzureichen. Sie werden in der nächstfolgenden Vorstandssitzung behandelt. Der Vorstand kann den Antragsteller zu der Sitzung, in der sein Antrag behandelt wird, einladen. Der Vorstand beschließt, ob er selbst über den Antrag entscheidet oder ihn der Mitgliederversammlung vorlegt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen die Bemühungen des VR zur Erfüllung des Vereinszwecks nach allen ihnen zu Verfügung stehenden Möglichkeiten fördern.

§ 7

Beiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

§ 8

Organe

Organe des VR sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisoren / Revisorinnen

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist bei Bedarf einzuberufen oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Tagesordnung muss enthalten:
 1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 2. Bericht der Revisoren / Revisorinnen,
 3. Entlastung des Vorstands,
 4. Wahlen von Vorstandsmitgliedern,
 5. Wahl eines Revisors / einer Revisorin,
 6. Verschiedenes

Darüber hinaus können weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Einladungen zur Jahreshauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor Termin zu versenden. Die Versendung der Einladungen und Protokolle kann auch per E-Mail erfolgen.

§ 10 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- dem stellvertretenden Schatzmeister / der stellvertretenden Schatzmeisterin
- dem Schriftführer / der Schriftführerin
- dem stellvertretenden Schriftführer/ der stellvertretenden Schriftführerin
- bis zu sechs Beisitzer/ Beisitzerinnen

Satzung § 10.2

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Schatzmeister/in

Der geschäftsführende Vorstand wird durch 2, der unter Punkt 1-3 genannten Mitglieder des Vorstandes vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung in alternierender Folge für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl durch die Jahreshauptversammlung im Amt.

Bei den ersten Wahlen nach Eintragung des VR ins Vereinsregister werden folgende Positionen als Wahlfolge II nur für ein Jahr besetzt:

- a. stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende Vorsitzende
- b. stellvertretender Schatzmeister / stellvertretende Schatzmeisterin
- c. stellvertretender Schriftführer/ stellvertretende Schriftführerin
- d. bis zu drei Beisitzer/ Beisitzerinnen
- e. ein Revisor / eine Revisorin

In der nächsten Jahreshauptversammlung werden die unter a. bis e. aufgeführten im Wechsel mit den anderen bis zu sechs Vorstandsmitgliedern ebenfalls für jeweils zwei Jahre gewählt.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte des VR und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der VR wird durch die abgegebene Willenserklärungen des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands (nach Abs. 1) vor Ablauf seiner / ihrer Amtsdauer aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung die Neuwahl, die bei Einberufung der Versammlung bekannt zu geben ist. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der laufenden Amtsperiode.

6. Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf statt, in jedem Fall aber zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder seine(n) / ihre(n) Stellvertreter/ Stellvertreterin.

§ 11 Revisoren /Revisorinnen

Die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren im Wechsel zu wählenden zwei Revisoren /Revisorinnen prüfen einmal jährlich das Kassenwesen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten.
Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Stimmrecht

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen, sie sind jeweils an eine natürliche Person gebunden.
2. Vorstandsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine eigene Stimme.

§ 13 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist bei jeder erschienenen Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vorher schriftlich hierzu eingeladen wurde. Hierbei kann der Tag der Einberufung (Datum des Poststempels) und der Tag der Mitgliederversammlung mitgerechnet werden. Vor der ersten Abstimmung ist vom Versammlungsleiter die genaue Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und der Versammlung mitzuteilen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung oder die Bestimmungen des BGB nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich, wenn dies beantragt wird.

§ 14 Wahlen

1. Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und einer Vereinigung angehört, die Mitglied des VR ist. Das Vorschlagsrecht haben der Vorstand und die Mitglieder.

2. Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich durch Stimmzettel, wenn dies beantragt wird. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

3. Nichtanwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Zustimmung vorher schriftlich abgegeben haben und diese der Versammlung vorliegt.

§ 15

Der / die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung. Ist er / sie verhindert übernimmt sein(e) / ihr(e) Stellvertreter / Stellvertreterin. Ist in der Mitgliederversammlung keiner / keine der genannten anwesend, wählt diese aus ihren Reihen einen / eine Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin.

§ 16

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem / von der Schriftführer / Schriftführerin und dem / der Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§ 17 Haftung

Die Haftung des VR richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.

§ 18 Änderung der Satzung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Änderung der Satzung. Deren Gegenstand muss bei Einberufung der Versammlung in der Tagesordnung bezeichnet sein. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Auflagen des Registergerichts oder des Finanzamtes selbständig durchzuführen.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des VR kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Mehrheit in der Mitgliederversammlung nicht erreicht, so sind die Stimmen der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einzuholen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des VR fällt nach Durchführung der Liquidation verbleibendes Vereinsvermögen der Stadt Frankfurt am Main zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 20

Diese Satzung beruht auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.05.2011. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 22.07.2011